

1. An die
Anlieger der Memmert- u. Schar-
hörnstraße
Z.H. Hermann u. Margit Remmers
Scharhörnstr. 44

2956 Moormerland

xx Herr Spott

IV-Wa

24.07.1989

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes N 28 für ein Gebiet zwischen Königsstraße, Gemarkungsgrenze Neermoor/Veenhusen, einer Linie ca. 40 m südlich der Wangerooger Straße verlaufend, B 530 und Sauteler Kanal

Sehr geehrte

mit der 1. vereinfachten Änderung soll der am 01.02.1985 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan N 28 wie folgt geändert werden:

"Die Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" für die Wangerooger Straße und die Memmert Straße wird aufgehoben.

Im Zuge der Memmert Straße wird südöstlich der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 146/300 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor mit einem Abstand von rd. 10 m eine Einengung vorgesehen, die nur für Fußgänger und Radfahrer offen gehalten werden soll."

Mit Schreiben vom 13.11.1988 trugen Sie zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung fristgemäß Anregungen und Bedenken vor.

Bezüglich der von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Moormerland in der Sitzung am 08.06.1989 entschieden, die Memmertstraße nordöstlich des Flurstücks 146/300 der Flur 16 der Gemarkung Neermoor auf einer Länge von 10,00 m so einzuengen, daß der Durchgang nur für Fußgänger und Radfahrer möglich ist.

Diese Mitteilung ist kein Verwaltungsakt, sondern ein integrierender Bestandteil eines autonomen Rechtssetzungsverfahrens. Daher ist hiergegen kein Rechtsmittel gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Schnau

La.

al 20.10.89

An die
Gemeinde Moormerland
Postfach 11 20

2956 Moormerland

Friesenstraße 46

Planungsamt

224

Herr Saake

- IV/61.2-saa-du -

20.10.1989

Städtebau

hier: Bauleitplanung der Gemeinde Moormerland
Anzeigeverfahren für den Bebauungsplan Nr. N 28
1. vereinfachte Änderung

Bezug: Ihre Anzeige gemäß § 11 (3) BauGB vom 08.08.1989
(Posteingang LK Leer)

Anlage: 1 Bebauungsplanakte

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erkläre ich hiermit, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu dem vom Rat der Gemeinde Moormerland am 08.06.89 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. N 28, 1. vereinfachte Änderung, für ein Gebiet zwischen Königsstraße, Gemarkungsgrenze Neermoor/Veenhusen, einer Linie ca. 40 m südlich der Hangeroojer Straße verlaufend, B 530 und Sauteler Kanal, einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie Begründung, geltend gemacht wird.

Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB bitte ich mir bis zum 01.12.1989 anzuzeigen.

In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen und auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung gemäß § 215 BauGB hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landkreis Leer, Friesenstraße 46, 2950 Leer, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einlegen.